

Reglement Daten- schutz / Daten- schutzerklärung

Vom 3. August 2025

ALLGEMEINES	3
I. GRUNDLAGEN	3
ART. 1 VERANTWORTUNG (DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER)	3
ART. 2 ALLGEMEINES	3
ART. 3 GRUNDSÄTZE	3
II. INHALT, BEARBEITUNGSGRUNDSÄTZE UND RECHTE	4
ART. 4 VORGABEN ZUM BEARBEITEN	4
ART. 5 ART DER DATEN	4
ART. 6 BEARBEITUNGSGRUNDSÄTZE	4
ART. 7 INFORMATIONSPFLICHT	6
ART. 8 DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG	6
ART. 9 RECHTE DER BETROFFENEN	7
III. DATENBEKANNTGABE UND DATENBEARBEITUNG DURCH DRITTE	7
ART. 10 WEITERGABE VON DATEN INNERHALB VON VOLLEY SEETAL	7
ART. 11 DATENBEARBEITUNG DURCH DRITTE (AUFTRAGSVERARBEITER)	7
ART. 12 WEITERGABE DER DATEN AN DRITTE	7
ART. 13 ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN INS AUSLAND	8
IV. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ DURCH TECHNIK	8
ART. 14 DATENGEHEIMNIS	8
ART. 15 NEED-TO-KNOW-PRINZIP	8
ART. 16 DATENSCHUTZ DURCH TECHNIK	8
ART. 17 DATENSCHUTZVERLETZUNG	9
V. FOTO- UND VIDEOGRAFIEN	9
ART. 18 HANDHABUNG UND VERWENDUNG	9
ART. 19 WEITERGABE DER DATEIEN AN DRITTE	10
VI. DATENSCHUTZERKLÄRUNG (ERGÄNZUNG)	10
ART. 20 NUTZUNG DER WEBSITE (COOKIES UND SERVER-LOGDATEIEN)	10
ART. 21 BENACHRICHTIGUNGEN UND MITTEILUNGEN	11
VII. ANNAHME DER BESTIMMUNGEN	11
ART. 22 ANNAHME DER BESTIMMUNGEN	11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
ART. 23 INKRAFTTRETEN	11

ALLGEMEINES

In diesem Datenschutzreglement werden wesentliche Punkte aufgrund des Datenschutzgesetzes (DSG) festgehalten. Die Einsetzung und Aufhebung wird durch die Vereinsleitung geregelt.

Der Vorstand ist für die Einhaltung und Durchsetzung des Reglements verantwortlich.

I. GRUNDLAGEN

In diesem Datenschutzreglement werden wesentliche Punkte aufgrund des Datenschutzgesetzes (DSG) festgehalten. Die Einsetzung und Aufhebung wird durch die Vereinsleitung geregelt.

Der Vorstand ist für die Einhaltung und Durchsetzung des Reglements verantwortlich.

Art. 1 Verantwortung (Datenschutzbeauftragter)

Volley Seetal
Evelyne Schär
Mättlistrasse 2
5706 Boniswil

Art. 2 Allgemeines

Dieses Datenschutzreglement bezweckt den Schutz der Persönlichkeit der Mitglieder, Funktionären, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Vertragspartner, Entscheidungsträger, Lieferanten und weiterer mit Volley Seetal verbundenen Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Dabei sollen widerrechtliche oder unverhältnismässige Datenverarbeitungen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten verhindert werden.

Für die Auslegung der Begriffe gelten das DSG sowie weitere Gesetze und anwendbare Verordnungen sowie weitere von Volley Seetal erlassenen Richtlinien und Weisungen.

Art. 3 Grundsätze

Zweckbindung

Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden und im Anschluss nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

Transparenz

Die Vereinsmitglieder müssen informiert werden, wenn ihre Personendaten an Dritte oder andere Mitglieder bekanntgegeben werden. Weiter müssen sie bei einer Bekanntgabe über Empfänger und Zweck in Kenntnis gesetzt werden.

Verhältnismässigkeit

Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks wirklich notwendig sind.

II. INHALT, BEARBEITUNGSGRUNDSÄTZE UND RECHTE

Art. 4 Vorgaben zum Bearbeiten

Dieses Datenschutzreglement enthält Vorgaben zum Bearbeiten von personenbezogenen Daten (inskünftig ist nur noch die Rede von «Daten»)

- von natürlichen Personen,
- unabhängig von der Form der Daten (digital, Papier, andere Grundlagen oder nur mündlich).

Art. 5 Art der Daten

Es geht insbesondere um

- Daten von Mitgliedern;
- administrative Daten über Lieferanten und andere Externe, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.
- Daten von aktuellen, zukünftigen und ehemaligen Funktionären/Mitarbeitenden; Für die Auslegung der Begriffe gelten das DSG sowie weitere Gesetze und anwendbare Verordnungen sowie weitere von Volley Seetal erlassenen Richtlinien und Weisungen.

Art. 6 Bearbeitungsgrundsätze

Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre von Volley Seetal beachten bei jeglichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten («Bearbeiten» heisst: Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten) insbesondere folgende Grundsätze:

- Datenverantwortlich ist grundsätzlich jeder in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Datenschutzbeauftragte von Volley Seetal trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich Datenschutzes.
- Daten müssen auf rechtmässige Weise in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden.

- Daten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und bearbeitet werden.
- Volley Seetal bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich für folgende Zwecke:
 - Durchführung der Mitgliedschaft
 - Organisation und Administration der Vereinstätigkeiten
 - Führung eines Adressbuchs
 - Versand von Informationen, Korrespondenzen
 - Abwicklung der Rechnungsstellung und Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge
 - Anmeldung zu Spielen/Turniere (Lizenzierung)
 - Organisation des Trainingsbetriebs und Mannschaftskonstellationen
 - Führung der Vereinshistorie
 - Finanzierung der Vereinstätigkeit
 - Bestellung Vereinsbekleidung
- Weil Volley Seetal weniger als 250 Mitarbeitende/Funktionäre hat, wird kein ausführliches Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten geführt.
- Daten sind auf das für die Zwecke der Bearbeitung notwendige Mass zu beschränken. Die Bearbeitung muss dem Zweck angemessen und notwendig bzw. sinnvoll sein.
- Daten müssen sachlich, richtig und aktuell sein. Mitarbeitende/Funktionäre, die auf unrichtige Daten aufmerksam werden, teilen dies dem Verantwortlichen mit oder korrigieren sie gerade selbst.
- Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als sie zum Zweck der Bearbeitung erforderlich sind. Vorbehalten bleiben längere rechtliche Vorschriften (z. B. Aufbewahrung).
- Daten müssen in einer Weise bearbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet (digitale und physische Zugriffssicherheit, Verlust, Zerstörung, Beschädigung). Die Mitarbeitende/Funktionäre haben insbesondere sicherzustellen, dass Unberechtigte nicht auf personenbezogene Daten zugreifen oder davon Kenntnis erlangen können.
- Jeder Funktionär und jedes Mitglied haben eine neue Verarbeitung von personenbezogenen Daten dem Verantwortlichen zu melden.

Weiter werden innerhalb von Volley Seetal folgende Regeln beachtet:

- Sämtliche E-Mails werden mit der Funktion «BCC» oder über eine allgemeine E-Mail-Adresse versendet.
- In Apps und weiteren Tools werden grundsätzlich nur Vornamen und Nachnamen verwendet.

- Der Beitritt in die verschiedenen Chat-Gruppen, welche von Funktionären erstellt werden, ist nicht obligatorisch aber von Vorteil. Dieser dient der schnellen und einfachen Kommunikation für Organisation und Information. (Chats wo kein Funktionär von Volley Seetal Mitglied ist, obliegt nicht der Verantwortung des Vereins)
- Für einzelne organisatorische Zwecke werden andere externe Listen und Unterlagen erstellt und verantwortlichen Personen, wie z. B. Trainer oder OKs zur Verfügung gestellt. Diese Listen und Unterlagen können archiviert werden, sofern sie einen zukünftigen Zweck im Interesse des Vereins erfüllen. Wenn es keinen solchen Zweck erfüllt, werden diese vernichtet, sobald sie nicht mehr von Nöten sind.
- Bei Abgabe eines Amtes/einer Funktion wird der Zugang zur Datenplattform gelöscht, die Daten müssen weitergegeben und Kopien vernichtet werden.
- Grundsätzlich gilt: Daten werden nur wenn nötig herausgegeben und verwendet.
- Sämtliche Funktionäre werden über die Sorgfaltspflicht informiert und sensibilisiert.
- Wo immer möglich, wird auf Anonymität geachtet.

Art. 7 Informationspflicht

Volley Seetal informiert die betroffenen Personen in angemessener Weise über die bewusste und absichtliche Beschaffung von personenbezogenen Daten, auch wenn Volley Seetal die Daten nicht direkt von der Person erhält.

Art. 8 Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist von den Datenverantwortlichen zu erstellen, wenn eine Verarbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann, z.B. bei einer umfangreichen Verarbeitung von besonders schützenswerten personenbezogenen Daten.

Exkurs besonders schützenswerte Daten (Art. 5 DSGVO):

- 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,*
- 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,*
- 3. genetische Daten,*
- 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,*
- 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,*
- 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;*

Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat zu enthalten (Art. 22 DSGVO):

- Beschreibung der geplanten Bearbeitung
- Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person und
- Die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Der Datenschutzbeauftragte von Volley Seetal überprüft, ob die notwendigen Datenschutz-Folgenabschätzungen erstellt wurden.

Art. 9 Rechte der Betroffenen

Jede Person kann kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Jede Person hat zudem das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Jede Person hat das Recht, unter gewissen Voraussetzungen, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden.

Der Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich, dass Volley Seetal die Rechte der Betroffenen erfüllen kann.

Mitarbeitende/Funktionäre, die Gesuche auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von externen natürlichen Personen erhalten, haben diese unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten. Die Antwort darf nur durch diese Person erfolgen.

III. DATENBEKANNTGABE UND DATENBEARBEITUNG DURCH DRITTE

Art. 10 Weitergabe von Daten innerhalb von Volley Seetal

Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende/Funktionäre personenbezogene Daten innerhalb von Volley Seetal weitergeben, falls diese zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Sollen diese personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden, so muss vorgängig der Dateneigner informiert werden.

Art. 11 Datenbearbeitung durch Dritte (Auftragsverarbeiter)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten übertragen werden. Dabei ist der Datenschutzbeauftragten einzubeziehen.

Art. 12 Weitergabe der Daten an Dritte

Die Herausgabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn die Mitglieder über den Zweck der Bekanntgabe informiert wurden und ausdrücklich zugestimmt

haben oder die Möglichkeit hatten, im Vorfeld der Bekanntgabe zu widersprechen. Aus der Information muss hervorgehen, welche Daten weitergegeben werden, zu welchem Zweck und an welche Dritten.

Die Herausgabe von Daten an Dritte wird ohne Einwilligung vollzogen, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder vorgeschrieben ist (z.B. in einem Strafverfahren).

Art. 13 Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland

Eine Übermittlung oder das Zugänglichmachen von personenbezogenen Daten ins Ausland muss vorher mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen werden.

IV. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ DURCH TECHNIK

Art. 14 Datengeheimnis

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist den Mitarbeitenden/Funktionären untersagt. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Mitarbeitender/Funktionär vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein.

Art. 15 Need-to-know-Prinzip

Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Mitarbeitende/Funktionäre dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn dies für ihre jeweiligen beruflichen Aufgaben erforderlich ist. Mitarbeitende/Funktionäre dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen.

Art. 16 Datenschutz durch Technik

Der Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so ist, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden und dass die Datenbearbeitung auf das notwendige Mindestmass beschränkt wird. Dies wird bereits bei der Planung in allen Geschäftsbereichen berücksichtigt. Deshalb muss der Datenschutzbeauftragte in sämtliche Projekte oder Vorhaben von Volley Seetal einbezogen werden.

Bei Volley Seetal werden folgende Programme und Apps verwendet: Clubdesk (Mitgliederverwaltung), WhatsApp (Chats), diverse Apps/Programme zur An- und Abmeldung von Trainings/Spiele, Helfereinsatztool, div. Google-Tools (Umfragen, Kalender, usw.), weitere nach Bedarf.

Art. 17 Datenschutzverletzung

Datenlecks, Verletzungen von Datensicherheit und Datenschutz, falsche oder unrichtige Daten oder anderweitige mögliche Verstösse gegen das Datenschutzrecht sind sofort an den Datenschutzbeauftragten zu melden.

Alle Mitarbeitende/Funktionäre werden im Rahmen der Mitarbeiter/einführung/Funktionseinführung auf das Datenschutzreglement hingewiesen.

Der Datenschutzbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle bei Fragen zum Datenschutz. Bestehen Unklarheiten bezüglich der Verarbeitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten, können die Mitarbeitende/Funktionäre den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und haben die Verarbeitung so lange zu unterlassen, bis eine Bestätigung der Rechtmässigkeit vorliegt.

V. FOTO- UND VIDEOGRAFIEN

Art. 18 Handhabung und Verwendung

An Anlässen und auch in Trainings oder an Spielen können Video- und Fotografien gemacht werden. Diese werden nur ausgewählt veröffentlicht.

Die Verwaltung, Archivierung und Veröffentlichung der Foto- und Videografien obliegen dem Ressort Medien oder dem Vorstand. Dieser behandelt diese Dateien sorgfältig, ist sensibilisiert und bewahrt sie auf einer sicheren Plattform auf. Bei Abgabe des Amtes werden sämtliche digitale und physische Dateien weitergegeben und Kopien vernichtet.

Foto- und Videografien werden für folgende Zwecke verwendet:

- Trainingszwecke (Videoanalyse)
- Werbung für den Verein (soziale Medien, Webseite, Printmedien)
- Informationsdienst für Sponsoren, Passiv- und Ehrenmitglieder
- Presseberichte
- Erstellung des regelmässigen Saisonheft, welche an die aktiven Mitglieder, Passivmitglieder, Schulsportkinder sowie Sponsoren versendet werden. In unregelmässigen Abständen wird das Heft an die Haushalte in den umliegenden Dörfern versendet.
- Erstellung des regelmässigen Newsletters, welche an die aktiven Mitglieder versendet werden.
- Führung der Vereinshistorie

Art. 19 Weitergabe der Dateien an Dritte

Die Herausgabe von Foto- und Videografien an Dritte nur zulässig, wenn die Mitglieder über den Zweck der Bekanntgabe informiert wurden und ausdrücklich zugestimmt haben oder die Möglichkeit hatten, im Vorfeld der Bekanntgabe zu widersprechen. Aus der Information muss hervorgehen, welche Dateien weitergegeben werden, zu welchem Zweck und an welche Dritten.

Die Herausgabe von Foto- und Videografien an Dritte wird ohne Einwilligung vollzogen, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder vorgeschrieben ist (z.B. in einem Strafverfahren).

VI. DATENSCHUTZERKLÄRUNG (ERGÄNZUNG)

Art. 20 Nutzung der Website (Cookies und Server-Logdateien)

Wir können Cookies für unsere Website verwenden. Bei Cookies – bei eigenen Cookies (First-Party-Cookies) als auch bei Cookies von Dritten, deren Dienste wir nutzen (Third-Party-Cookies) – handelt es sich um Daten, die in Ihrem Browser gespeichert werden. Solche gespeicherten Daten müssen nicht auf traditionelle Cookies in Textform beschränkt sein.

Cookies können beim Besuch unserer Website in Ihrem Browser temporär als «Session Cookies» oder für einen bestimmten Zeitraum als sogenannte permanente Cookies gespeichert werden. «Session Cookies» werden automatisch gelöscht, wenn Sie Ihren Browser schliessen. Permanente Cookies haben eine bestimmte Speicherdauer. Sie ermöglichen insbesondere, Ihren Browser beim nächsten Besuch unserer Website wiederzuerkennen und dadurch beispielsweise die Reichweite unserer Website zu messen. Permanente Cookies können auch für Online-Marketing verwendet werden.

Sie können Cookies in Ihren Browser-Einstellungen jederzeit ganz oder teilweise deaktivieren sowie löschen.

Wir können für jeden Zugriff auf unsere Website nachfolgende Angaben erfassen, sofern diese von Ihrem Browser an unsere Serverinfrastruktur übermittelt werden oder von unserem Webserver ermittelt werden können: Datum und Zeit einschliesslich Zeitzone, IP-Adresse, Zugriffsstatur, Betriebssystem einschliesslich Benutzeroberfläche und Version, Browser einschliesslich Sprache und Version, aufgerufene einzelne Unter-Seite unserer Website einschliesslich übertragener Datenmenge, schliesslich im gleichen Browser-Fenster aufgerufene Website.

Wir speichern solche Angaben, die auch Personendaten darstellen können, in Server-Logdateien. Die Angaben sind erforderlich, um unser Online-Angebot dauerhaft, nutzerfreundlich und zuverlässig bereitstellen sowie um die Datensicherheit und damit insbesondere den Schutz von Personendaten sicherstellen zu können – auch durch Dritte oder mit Hilfe von Dritten.

Art. 21 Benachrichtigungen und Mitteilungen

Wir versenden Benachrichtigungen und Mitteilungen per E-Mail und über andere Kommunikationskanäle. Benachrichtigungen und Mitteilungen können Weblinks oder Zählpixel enthalten, die erfassen, ob eine Mitteilung geöffnet wurde und welche Weblinks dabei angeklickt wurden. Solche Weblinks und Zählpixel können die Nutzung von Benachrichtigungen und Mitteilungen auch personenbezogen erfassen. Wir benötigen diese statistische Erfassung der Nutzung für die Erfolgs- und Reichweitenmessung, um Benachrichtigungen und Mitteilungen aufgrund der Bedürfnisse und Lesegewohnheiten der Empfängerinnen und Empfänger effektiv und nutzerfreundlich sowie dauerhaft, sicher und zuverlässig anbieten zu können.

VII. ANNAHME DER BESTIMMUNGEN

Art. 22 Annahme der Bestimmungen

Mit dem Eintritt in den Verein (Aktivmitglieder), der Übernahme eines Amtes (Funktionäre, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter), das Eingehen einer Geschäftsbeziehung (Lieferanten, Sponsoren) oder Besuch unserer Webseite resp. Sozialen Medien wird dieses Reglement mit den Bestimmungen automatisch akzeptiert.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Boniswil, 3. August 2025

Für Volley Seetal

Präsidium



.....
Evelyne Schär.....